

Bebauungsplan

„Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Holthausen

Textliche Festsetzungen

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

I.	Textliche Festsetzungen	
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO
	In den Reinen Wohngebieten WR sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.	
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.3 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr.4 und § 18 Bau NVO
	<p>Im Reinen Wohngebiet WR 1 wird als maximale Gebäudehöhe eine Firsthöhe von 12,0 m bezogen auf das Straßenniveau der vorhandenen Straße festgesetzt.</p> <p>Im Reinen Wohngebiet WR 2 wird als maximale Gebäudehöhe eine Firsthöhe von 11,5 m bezogen auf das Straßenniveau der vorhandenen Straße festgesetzt.</p> <p>Im Reinen Wohngebiet WR 3 wird als maximale Gebäudehöhe eine Firsthöhe von 7,5 m bezogen auf das Straßenniveau der vorhandenen Straße festgesetzt.</p> <p>Abgeleitet von den interpolierten Straßenhöhen gilt als unterer Bezugspunkt die mittlere Höhe der Straßenoberkante /-krone gemessen vor der Mitte des geplanten Gebäudes.</p> <p>Die Mitte des Gebäudes wird durch die Mitte des Erdgeschosses definiert.</p>	
3.	Anschüttungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 17 Abs. 3 BauGB i.V.m § 2 Abs.4 und § 9 Abs. 3 BauO NRW
	<p>Im Reinen Wohngebiet WR 3 sind in dem als „Fläche für Aufschüttungen“ festgesetzten Bereich zwischen dem Baufenster und der Straßenbegrenzungslinie, Aufschüttungen zulässig, die den bestehenden Höhenunterschied zwischen der vorhandenen Erschließungsstraße und der geplanten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) der Baukörper ausgleichen. Als maximale Anschüttungshöhe gilt die Höhe der vorhandenen, dem jeweiligen Gebäude vorgelagerten Erschließungsstraße. Die aktuelle Höhensituation der Straßen wird in der Planzeichnung mittels topographischer Höhen (braune Höhenangaben) und zusätzlicher interpolierter Höhen (blaue Höhenangaben) in Bereichen, in denen die gemessenen Höhen etwas weiter auseinanderliegen, dokumentiert und festgesetzt.</p> <p>Die Abstandflächen der geplanten Gebäude sind bezogen auf das neu modellierte Gelände nachzuweisen.</p>	

4.	Garagen, Carports, Stellplätze und andere Nebenanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 BauNVO
	<p>In den Reinen Wohngebieten WR 1 – WR 3 dürfen Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren und der dafür festgesetzten Flächen errichtet werden.</p> <p>Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen zulässig, die zur Ableitung von Schmutz- und Regenwasser dienen.</p>	
5.	Geh – und Fahrrechte	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	<p>Die innerhalb des Plangebietes zur Belastung mit Rechten festgesetzten Flächen sind wie folgt zu belasten:</p> <p>GF: das Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer sowie Pächter/Bewirtschafter der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und der „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche der Flurstücke 275, 276 und 486 (Flur 8, Gemarkung Holthausen)</p> <p>L: das Leitungsrecht für einen privaten Regenwasserkanal zugunsten der Eigentümer aller entstehenden Baugrundstücke in den Reinen Wohngebieten WR 1 und 2 sowie der Eigentümer der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.</p>	
6.	Gestaltung	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW
6.1	<p>In den Reinen Wohngebieten WR 1 und 2 sind für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude in I-geschossiger Bauweise Dachneigungen bis maximal 45° zulässig, • Gebäude in II-geschossiger Bauweise Dachneigung bis maximal 40° zulässig. <p>Im WR 3 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachneigungen bis maximal 18° zulässig. 	
6.2	<p>Dachformen</p> <p>In den Reinen Wohngebieten WR 1 und 2 sind alle Dachformen außer Schmetterlingsdächer sowie Tonnen- und Bogendächer zulässig.</p> <p>Im Reinen Wohngebiet WR 3 sind nur Flachdächer und flach geneigte Pultdächer zulässig.</p>	
6.3	<p>Als Dachfarben ist das bestehende Farbspektrum der umgebenen Bestandsbebauung an Braun- bis Rottönen und Schwarz aufzugreifen. Auch Zink- und Kupfereindeckungen sind zulässig.</p> <p>Ausprägungen in Hochglanz sind nicht zulässig.</p>	
6.4	<p>Solaranlagen: Solaranlagen sind allgemein zulässig. Bei Flachdächern muss der Abstand der Solaranlagen zu den straßenzugewandten Gebäudeaußenkanten</p>	

	mind. 2,0 m betragen. Die Module dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten	
7.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 a BauGB
7.1	Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	
	Die als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzte Fläche ist mit Extensivrasen einzusäen. Empfohlen wird die Regelsaatgut-Mischung (RSM) 8.1 artenreiches Extensivgrünland. Die Fläche ist zweimal im Jahr (Mitte Juli und Anfang September) zu mähen, das Mahdgut ist abzutransportieren.	
7.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	
	<p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet werden zudem der Ausgleichsfläche und den Maßnahmen auf der Fläche am Dümpelweg außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Menden, Flur 2, Flurstück 113 - siehe Übersichtsplan der Anlage- zugeordnet.</p> <p>Die außerhalb des Plangebietes liegende Ackerfläche ist am nordöstlichen Rand auf einer Fläche von 895 m² mit weiteren Baum- und Strauchgruppen zu bepflanzen.</p> <p>Entlang der Böschungskante am Dümpelweg ist eine Baumgruppe aus 5 Eschen (mit der Pflanzqualität HSt, 3 x v., Db., StU 16-18 cm) im Abstand von 10 bis 15 m zu pflanzen. Die Gehölze sind fachgerecht mittels 3-Bock zu verankern und mit Wildverbisschutz zu versehen.</p> <p>Über die gesamte Fläche verteilt, sind Gruppen von jeweils 10 bis 15 Sträuchern (Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m) zu pflanzen. Das zu verwendende Gehölzspektrum orientiert sich an der potenziellen natürlichen Vegetation (Fluttergras Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald). Als Arten finden Verwendung: Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)(Pflanzqualität Heister, 2 x v. m.B., 150-200 cm), Salweide (<i>Salix caprea</i>) (Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 2 Triebe, 70-90 cm), Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)(Pflanzqualität Heister, 2 x v.m.B., 150-200 cm), Zwei-griffliger Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>)(Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 3 Triebe, 100-150 cm), Hasel (<i>Corylus avellana</i>)(Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 5 Triebe, 100-150 cm), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)(Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 2 Triebe, 60-100 cm) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)(Pflanzqualität verpfl. Str. o.B., 3 Triebe, 100-150 cm).</p> <p>Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen.</p>	

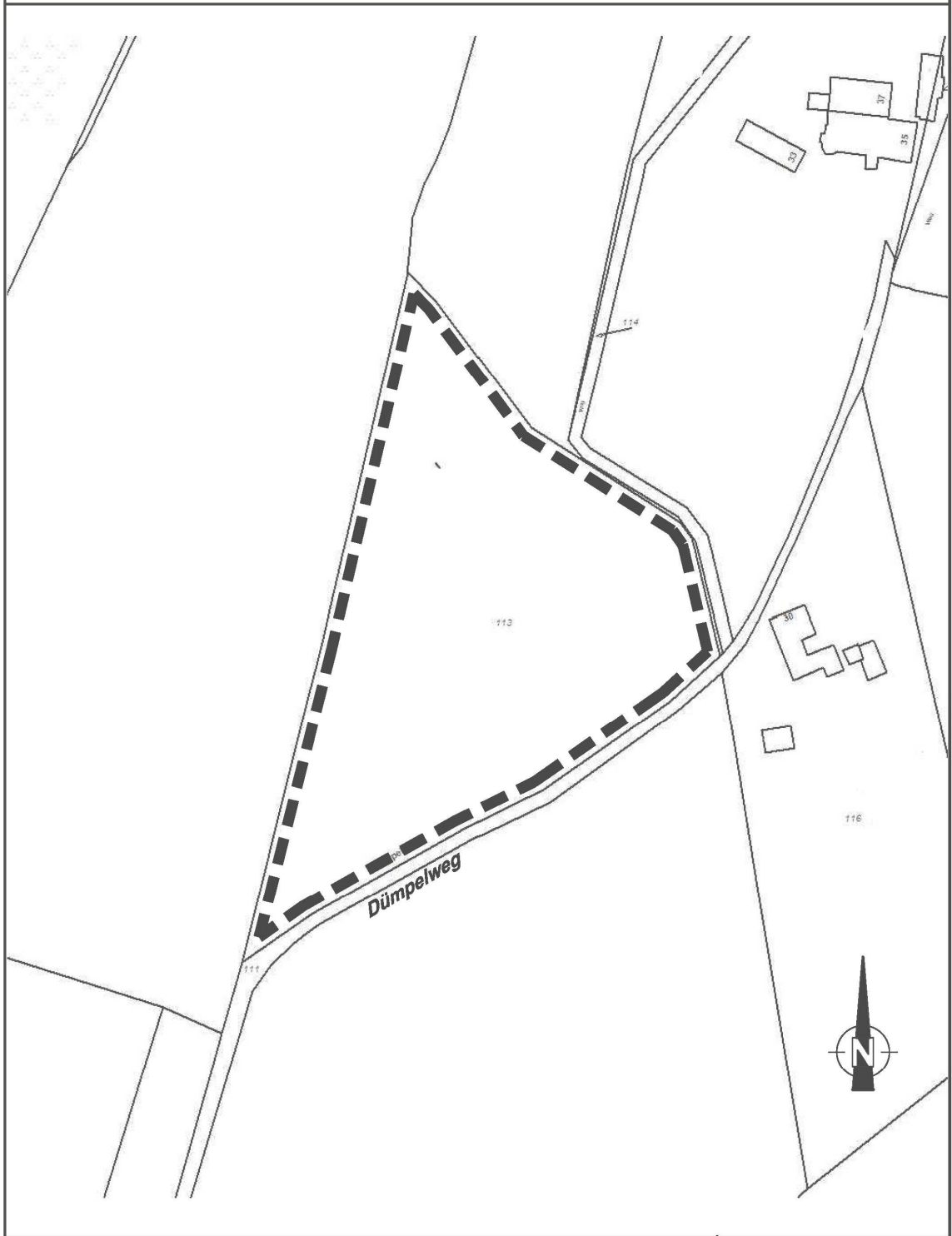
	Der im Übergangsbereich zwischen Gehölzpflanzung und Acker verbleibende Streifen (510 m ²) wird durch natürliche Sukzession als Saum entwickelt, der jährlich zweischürig zu mähen ist.	
7.3	Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden	
	Die Ansaat von Extensivrasen und die grünordnerische Gestaltung der neuen Hausgärten dienen ebenfalls als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden (multifunktionaler Ausgleich).	
7.4	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
	<p>Das auf befestigten Vorgartenflächen und privaten Zuwegungen, Terrassen, Garagenzufahrten und Stellplätzen anfallende Regenwasser ist auf angrenzende Vegetationsflächen abzuleiten. Auch eine Einleitung in die Versickerungsanlage, die für das Dachflächenwasser geschaffen wird, ist möglich.</p> <p>Garagen und Carports mit Flachdächern sind mit einer extensiven Begrünung aus Sedum-Sprossen mit mindestens 6 Arten und einer Substratstärke von 7 cm zu begrünen. Die Begrünung ist fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu sichern und zu erhalten.</p>	
II	Kennzeichnung	
	Bergbau	§ 9 Abs. 5 BauGB
	<p>Der überwiegende Bereich des Plangebietes befindet sich oberhalb des auf Steinkohle verliehenen, jedoch heute erloschenen Bergwerksfelds „Wiesengrund“. Lediglich der nordwestliche Teil der Fläche überdeckt das auf Steinkohle verliehene Bergwerksfeld „Vereinigte Wiesche“, dessen Bergwerkseigentümer die E.ON AG in Düsseldorf ist.</p> <p>Die eindeutige Klärung der bergbaulichen Situation unterhalb des Plangebietes kann nur mit Hilfe direkter Aufschlussmethoden (Bohrungen) erfolgen. Anhand der durch die Bohrungen gewonnenen Gebirgsaufschlüsse wird der genaue Verlauf der Ausstreichlinie des Flözes Mausegatt, der Zustand des Sicherheitsfesten zur Karbonoberfläche im Flöz, das mögliche Vorhandensein von Abbauhohlräumen, die Tragfähigkeit des eingebrachten Versatzes sowie der Zustand und die Mächtigkeit der auflagernden Deckgebirgsschichten bestimmt. Zur Klärung dieser Frage wird eine bohrtechnische Untersuchung der Ausstreichbereich des Flözes Mausegatt an der Karbonoberfläche im nordwestlichen Teil des Plangebiets empfohlen.</p> <p>Bohrungen zu den Erkundungen der Lagerstättensituation sowie zum Standsicherheitsnachweis im Flöz Mausegatt bzw. zur Eingrenzung eines möglichen Standsicherheitsrisikoumfangs werden im Vorfeld der konkreten Baumaßnahmen empfohlen.</p>	
	Stollen	
	Gemäß den vorliegenden Unterlagen/Nachweisen im	

	<p>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung befindet sich im nördlichen Plangebiet ein Luftschutzstollen ca. 10-12 m unter Geländeoberkante. Seine Darstellung wurde gemäß den vorliegenden Nachweisen in die Planzeichnung mit aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Baugrunduntersuchungen der Einzelvorhaben werden gezielte Probebohrungen zum Nachweis seiner genauen Lage und zur Standsicherheit empfohlen.</p>	
III	Nachrichtliche Übernahme aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften	
	Bauschutzbereich	<p>§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 12-18a LuftVG</p>
	<p>Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim. Das Plangebiet liegt rd. 3 km vom Flughafenbezugspunkt entfernt. Bauvorhaben, welche die Höhe von 149,00 m über NN (Normal Null; gem. §§ 12-17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzte Höhe) überschreiten (auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw.), bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung als Luftverkehrsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	
IV	Hinweise	
	Niederschlagswasser	
	<p>Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser wird für das WR 1 und WR 2 gedrosselt auf einen Gesamtabfluss von 1 l/s über einen privaten Regenwasserkanal dem städtischen, verrohrten Graben in der Haarnadelkurve der Tilsiter Straße zugeleitet und dem Rumbach zugeführt.</p> <p>In WR 3 wird das Regenwasser gedrosselt auf einen Gesamtabfluss von 5 l/s an den Mischwasserkanal im Oppspring abgeführt.</p> <p>Die Rückhaltung und Drosselung erfolgt mittels ausreichend dimensionierter Zisternen oder handelsüblicher Retentionstanks.</p> <p>Ein System zur Zwischenspeicherung des Regenwassers zur Brauchwassernutzung oder zur Gartenbewässerung ist ebenfalls zulässig.</p> <p>Die Details sind mit der unteren Wasserbehörde im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.</p> <p>Auf das erforderliche Verfahren bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hingewiesen.</p>	

	Entwässerung am Oppspring	
	Für die Einleitung des Schmutz- und Regenwassers der Bebauung am Oppspring in den städtischen Mischwasserkanal werden aufgrund vorhandener topographischer Gegebenheiten Pumpanlagen erforderlich.	
	Meldepflicht von Bodendenkmälern	§§ 15 und 16 DSchG NW
	Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wird hingewiesen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor, grundsätzlich können sie jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen, sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die unverzügliche Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten hingewiesen werden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.	
	Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst	
	Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.	
	Baumschutz	
	<p>Für den Schutz des Baumbestandes im Plangebiet des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die 12 Straßenbäume (Linden an der Tilsiter Straße) sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.</p> <p>Zum Schutz und Erhalt der Linden-Baumreihe sind neben den allgemeinen Maßnahmen, folgende Besonderheiten zu beachten: Im Wurzelbereich der Bäume sind Baumaßnahmen sowie die Lagerung von Stoffen grundsätzlich zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen sind die Baumaßnahmen im Bereich des Wurzelraumes nur einseitig beschränkt und in einem Abstand von mindestens 1,5 m vom Stamm auszuführen</p> <p>Die Straßenbäume und die im Umfeld stehenden Bäume sind nach RAS – LP 4, ZTV – Baumpflege, entsprechend der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen fachgerecht zu behandeln.</p>	

	<p>Ergänzend ist die ZTV Baumpflege (FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau E.V. 2006) bei Arbeiten im Wurzelbereich und zur Behandlung von Wurzelschäden zu beachten.</p> <p>Schutzmaßnahmen sind mit dem Amt für Umweltschutz/Untere Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Sollte sich während der Detailplanung oder Durchführung der Baumaßnahmen herausstellen, dass ein Straßenbaum nicht erhalten werden kann, ist gemäß den Bestimmungen der Baumschutzsatzung ein Antrag auf Fällgenehmigung zu stellen.</p>	
	<p>Artenschutz</p>	
	<p>Zur Vermeidung einer Zerstörung von potentiellen Brutplätzen und einem damit verbundenen Individuenverlust sollen Bäume außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gefällt werden, d.h. in der Zeit von Ende September bis Ende Februar.</p> <p>Ist eine Fällung der Bäume in diesem Zeitraum nicht möglich, sind potenziell für Nester geeignete Bäume vor Durchführung der Maßnahmen auf Brutvorkommen zu untersuchen. Höhlen, die nicht genutzt sind, werden verschlossen. Im Falle eines Besatzes sollte das Entfernen des Baumes nach Verlassen der Nester erfolgen.</p> <p>Bei der Anlage von Baustellenzufahrten und Arbeits- und Lagerflächen ist ein ausreichender Abstand zu empfindlichen Bereichen einzuhalten.</p>	
	<p>Bodenschutz</p>	
	<p>Oberboden ist getrennt und sachgerecht zur weiteren Verwendung zu lagern. Erdmassenbewegungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die temporäre Inanspruchnahme unversiegelter Flächen während der Bauphase ist möglichst zu vermeiden. Temporär in Anspruch genommene Arbeits- und Lagerflächen sind unverzüglich wieder herzustellen.</p> <p>Zur Sicherung des Oberbodens wird auf die fachgerechte Behandlung nach DIN 18915, 18917 und 18300 hingewiesen.</p> <p>Bei der Verwendung von externem Bodenmaterial sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall (Technische Regeln der LAGA) zu beachten.</p>	
	<p>Dachbegrünung</p>	
	<p>Im Zusammenhang mit einer Begrünung von Dachflächen wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Auswirkungen auf die baukonstruktive Ausbildung der betroffenen Gebäudeteile zu berücksichtigen sind (siehe Verwaltungsvorschrift BauO NRW zu § 35 BauO</p>	

	NRW).	
	Grenzabstände für Pflanzen	
	Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beachten.	
	Fluglärm	
	Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Flughafens Essen/Mülheim (CP3) und der Flugrouten des Flughafens Düsseldorf International. Zur aktuellen Fluglärmbelastung liegen keine Daten vor, die eine Gesamtbetrachtung beider Flughäfen liefert. Die Einzelbetrachtungen weisen vergleichsweise niedrige Immissionsbelastungen auf, trotzdem ist vor Ort zweitweise störender Fluglärm nicht auszuschließen.	
	Minderung von Hausbrandemissionen	
	Um die Auswirkungen der Neubebauung auf die lokal-klimatische Situation zu minimieren, sollten die Hausbrandemissionen z.B. durch energiesparendes Bauen oder den Einsatz erneuerbarer Energieträger minimiert werden.	
	Private Überfahrten an der Tilsiter Straße	
	An der Tilsiter Straße muss der entlang der Straße verlaufende öffentliche Graben mit privaten Überfahrten zum jeweiligen Grundstück überbaut werden. Die jeweiligen Details zu den einzelnen Überfahrten sind vor Beginn der Baumaßnahme mit den Fachämtern Amt für Umweltschutz/Wasserwirtschaft und Amt für Verkehrswesen und Tiefbau abzustimmen.	



Fläche der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes
Gemarkung Menden - Flur 2 - Flurstück 113

Maßstab: 1 : 1500

